

## § 306 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

---

### Zweiter Unterabschnitt – Konzernabschluss und Konzernlagebericht -> Vierter Titel – Vollkonsolidierung

**Titel:** Handelsgesetzbuch

**Redaktionelle Abkürzung:** HGB

**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund

**Gliederungs-Nr.:** 4100-1

#### § 306 HGB – Latente Steuern

<sup>1</sup>Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so ist eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern und eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuern in der Konzernbilanz anzusetzen. <sup>2</sup>Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. <sup>3</sup>Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 verbleibenden Unterschiedsbetrages bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für Differenzen, die sich zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 310 Abs. 1 und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens ergeben. <sup>5</sup> § 274 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. <sup>6</sup>Die Posten dürfen mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.